RECHTSPFLEGE-REGLEMENT (RPR)

swiss unihockey Schweizerischer Unihockey Verband (SUHV)

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 56 der Statuten des Verbandes

I. Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt die anwendbaren Grundlagen im Zusammenhang mit der Verletzung oder Durchsetzung von Vorschriften von swiss unihockey, die Verfahren in der Disziplinarinstanz und vor dem Verbandsgericht (VG) sowie die Strafbestimmungen.

Geltungsbereich

Art. 2

Die ordentlichen Rechtspflegeorgane von swiss unihockey sind:

Rechtspflegeorgane

- Disziplinarkommission
- Verbandsgericht

Soweit die Statuten und Reglemente von swiss unihockey, IFF und Swiss Olympic keine Bestimmungen enthalten, entscheiden die Rechtspflegeorgane nach Recht und Billigkeit.

Anwendbares materielles Recht

Art. 3

Disziplinarkommission (DK)

Die Disziplinarrichter (DR) sind für alle erstinstanzlichen Entscheide in Disziplinarsachen, so bei Verstössen gegen Vorschriften von swiss unihockey und bei Verletzung der Vorschriften im Spielbetrieb (u.a. Protestbehandlung) zuständig. In ihre Kompetenz fallen namentlich die Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 60 der Statuten.

DK

Verbandsgericht (VG)

Das Verbandsgericht ist als einzige Rekursinstanz für die Beurteilung jedes von der DK gefällten Entscheides sowie aller bei swiss unihockey von einer sonstigen Instanz verfügten Entscheide zuständig. Ferner ist es zuständig für alle Rechts- und Auslegungsfragen des Verbandes, die Überprüfung von Vorschriften seiner Verbandsmitglieder und es übt die Funktion der Schlichtungsstelle gemäss Art. 61 der Statuten aus.

VG

Die Rekursmöglichkeit ans VG ist gegeben, sofern nicht ein anderes Organ oder eine Kommission aufgrund einer ausdrücklichen Reglements- oder Statutenbestimmung endgültig entscheiden kann.

Wählbarkeit

In die Disziplinarkommission oder ins Verbandsgericht ist wählbar, wer nach Art. 58 Abs. 2 bzw. Art. 59 Abs. 2 der Statuten wählbar ist. Wahlbehörde ist die DV. Sie bestimmt einen der Disziplinarrichter zum Vorsteher sowie den Präsidenten des VG, im übrigen konstituieren sich diese Rechtspflegeorgane selbst.

<u>Art. 5</u>

Ausstand

Die Disziplinarrichter oder die Mitglieder des VG haben im Verfahren von Amtes wegen in den Ausstand zu treten, falls sie oder ihr Verein ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreites haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten.

Ablehnung

Ferner kann eine Partei die Mitwirkung der Disziplinarrichter oder von Mitgliedern des VG ablehnen:

- wenn die gleichen Voraussetzungen wie in Abs. 1 gegeben sind,
- wenn das Mitglied bezüglich einer Partei oder der Beurteilung der Streitsache befangen ist bzw. sein könnte,
- wenn es in der gleichen Streitsache bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist oder noch aufzutreten hat.

Will eine Partei den Ausstand einer Person, die als DR oder Mitglied des VG am Entscheid mitwirkt, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen

<u>Art. 6</u>

Begriffe, Definitionen

1. Partei

Aktivlegitimation Als Partei im Rekursverfahren und als **aktivlegitimiert** gilt, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein Mitglied eines Verbandsvereins oder um einen Verein selbst handelt. Der Verein kann gemeinsam mit dem Mitglied (Streitgenossenschaft) oder allein Rekurs führen.

Passivlegitimation Ebenfalls Partei und *passivlegitimiert* ist die Verbandsinstanz, die den angefochtenen Entscheid oder die Verfügung erlassen hat. Im Rekursverfahren ist die Vorinstanz formell immer Partei.

2. Rechtliches Gehör

rechtliches Gehör Bei Entscheidungen von Verbandsinstanzen sowie im Verfahren vor der DK und dem VG ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äussern, was in der Regel schriftlich zu geschehen hat. Erfolgt die Vernehmlassung mündlich, ist sie zuhanden der Akten zu protokollieren.

Im Falle von Matchstrafen III erfolgt die Gewährung des rechtlichen Gehörs dadurch, dass sich der Betroffene (Verpflichteter) gegenüber der Disziplinarkommission bis zum nächsten Arbeitstag schriftlich zum Sachverhalt zu äussern hat.

rechtliches Gehör bei Matchstrafe III

Im Falle von Protestverfahren haben die im Verfahren stehenden Parteien (Protestführer, gegnerischer Verein etc.) sowie der bzw. die Schiedsrichter innert 3 Arbeitstagen bzw. bis spätestens Mittwoch der laufenden Woche (A-Post, Datum des Poststempels) eine Stellungnahme an den urteilenden Disziplinarrichter einzureichen. Dabei sind allfällige Ausstandsgründe sogleich geltend zu machen.

rechtliches Gehör in Protestfällen

Diese Stellungnahme gilt als rechtliches Gehör im erstinstanzlichen Verfahren.

Auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs derjenigen Partei, deren Parteibegehren entsprochen wird, kann verzichtet werden.

Das Recht auf Akteneinsicht ist gewährleistet, sofern nicht überwiegende Verbands- oder Privatinteressen deren Geheimhaltung erfordern.

Akteneinsicht

3. Fristenregelung

Bei der Berechnung sämtlicher Fristen von swiss unihockey gilt folgende Regel: Die Frist beginnt am Tag des Empfangs des angefochtenen Entscheides, jedoch wird dieser Tag für die Berechnung nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf den 2. Januar, den Karfreitag, den 26. Dezember, einen Samstag oder einen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht anerkannten Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag.

Fristberechnung

Die Frist ist gewahrt, wenn die Eingabe oder der Rekurs spätestens am letzten Tag der Frist vor 24.00 Uhr (Poststempel) der schweizerischen Post oder der Instanz selbst übergeben worden ist.

4. Beweismittel

Als anerkannte Beweismittel gelten Schiedsrichterrapporte, der Sachverhaltsbericht (zH Disziplinarrichter), Parteiverhör, Zeugenaussagen, Vernehmlassungsprotokolle, Augenschein, Gutachten und weitere Mittel, die geeignet sind, eine bestimmte Sachlage zu beweisen.

Beweismittel

5. Beweislast / Beweiswürdigung

Wer sich im Rekursverfahren auf eine Tatsache beruft oder berufen will, hat diese zu beweisen.

Beweislast

Die DK oder das VG würdigen Beweise nach freiem Ermessen. Dabei muss besonders das VG das Verhalten der Partei im Prozess mit abwägen (z.B. Nichtbefolgen persönlicher Vorladung, Verweigerung der Antwort auf richterliche Fragen, Vorenthalten angeforderter Beweismittel).

6. Vertreter/Vollmacht

Die Parteien können sich vertreten lassen.

Vertreter

Die Mitglieder einer Verbandsbehörde sind nicht berechtigt, als Parteivertreter vor der DK oder dem VG aufzutreten. Diese Regel gilt für alle Behördemitglieder des Zentralverbandes, der Abteilungen und Regionen etc.

Vollmacht

Berufsmässige Vertreter und andere, die nicht dem Vereinsvorstand angehören, haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Auf Anordnung der Rechtspflegeorgane hat die vertretene Partei im Fall einer mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen.

7. Zeugen

Anerkennung von Zeugen

Als Zeuge kann nur anerkannt werden, wer aus eigener Wahrnehmung über eine Tatsache (Sachverhalt) aussagen kann.

Zeugen sind mündlich einzuvernehmen. Ausnahmsweise können die Zeugen dem Disziplinarrichter und dem Präsidenten des VG bestimmte Fragen zuhanden des jeweiligen Rechtspflegeorgans schriftlich beantworten.

8. Entscheid / Inhalt

Entscheid / Inhalt

Entscheide der Disziplinarkommission und des Verbandsgerichts sind schriftlich (in Papierform oder elektronisch) abzufassen und haben mindestens folgenden Inhalt aufzuweisen:

- die Bezeichnung der verfügenden Instanz
- den Sachverhalt, die rechtliche Grundlagen und die Begründung auf die sich der Entscheid stützt
- die Entscheidformel (Dispositiv) und die Kostenregelung
- den Hinweis auf das zulässige Rechtsmittel unter Angabe von Frist und Instanz (Rechtsmittelbelehrung)
- die Adressatin oder den Adressaten
- das Datum und die Unterschrift

Disziplinarentscheidungen zu Matchstrafen III enthalten nur eine Kurzbegründung. Der betroffene Spieler/und oder Verein können innert 5 Tagen nach Empfang des Entscheids beim Disziplinarrichter schriftlich (in Papierform oder elektronisch) eine ausführliche Begründung verlangen. Diese ist kostenpflichtig. Die Rekursfrist beginnt in Fällen mit verlangter ausführlicher Begründung erst mit der Zustellung dieser letzteren zu laufen.

Entscheide und Verfügungen anderer Organe und Kommissionen sind ebenfalls schriftlich (in Papierform oder elektronisch) abzufassen und haben die obigen Erfordernisse soweit zutreffend zu enthalten.

9. Zustellung/Eröffnung

Eröffnung

Der Entscheid wird schriftlich übermittelt und gilt mit der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung (in Papierform oder elektronisch) als eröffnet.

In allen Fällen der endgültigen Entscheide gemäss Art. 17 des Reglements kann die Eröffnung durch elektronische Zustellung mit Empfangsbestätigung erfolgen.

Ferner kann in dringenden Angelegenheiten (Matchstrafen II und III) die Eröffnung ebenso per elektronische Zustellung mit Empfangsbestätigung des Vereins/Spielers erfolgen. Fehlt in diesen Fällen innert 48 Stunden eine Be-

stätigung sowie auf Verlangen des Bestraften, wird der Entscheid per Post (in Papierform oder elektronisch) zugestellt.

Entscheidungen der DK und des VG sind den Vereinen durch den Verband in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Laufende Suspensionen dürfen veröffentlicht und als Information auf der Webseite des Verbandes zugänglich gemacht werden. Die Informationen beschränken sich jedoch auf die Personenidentifikation, die Dauer der Sperre und die Liga.

Art. 7

Die Rechtspflegeorgane von swiss unihockey sind befugt, verbandsintern Bussen und Gebühren gemäss Art. 60 der Statuten bis zum Höchstbetrag von CHF 5'000.— zu erlassen.

Bussen, Gebühren

Dies gilt besonders bei offensichtlich rechtsmissbräuchlich geführtem Protest oder Rekurs aber auch bei ungehörigem Benehmen im Verfahren.

II. Disziplinarkommission

Art. 8

Die Disziplinarrichterrichter fällen Entscheide in einzelrichterlicher Kompetenz.

Delegation Massenver-

Einzelrichter

Die Disziplinarkommission ist berechtigt, einen Teil ihrer Fälle (sog. Massenverfahren) an die Geschäftsstelle von swiss unihockey zur Bearbeitung und Verfügung zu delegieren, vorausgesetzt es handle sich lediglich um eine Bestrafung mit Busse gemäss Bussenordnung, welche den Betrag von CHF 500.— nicht übersteigt.

Einsprache

In diesem Verfahren ausgesprochene Bussen unterliegen einer Einsprachemöglichkeit gemäss Art. 17 dieses Reglements.

Die Disziplinarkommission hat sich im Übrigen bei ihrer Tätigkeit an die nachgenannten Verfahrensbestimmungen zu halten.

Verfahrensbestimmungen

Art. 9

Das Verfahren vor der DK wird eingeleitet durch:

Einleitung Verfahren

- Einreichen eines Protestes
- einen möglichst detaillierten, schriftlichen Sachverhaltsbericht an den Präsidenten in allen Straffällen, d.h. wenn Unregelmässigkeiten irgendwelcher Art zu einer Strafe nach den Bestimmungen der Statuten und Reglemente führen müssen.
- Meldung durch Verbandsverantwortliche (Schiedsrichter; TK etc.)

Der Sachverhaltsbericht ist unverzüglich und unter Beilage von allfälligen bezüglichen Akten abzufassen und zuzustellen.

Vorprüfung

Der Disziplinarrichter prüft anhand der eingegangenen Akten, ob es sich um einen Protest- oder einen Straffall handelt,

- weitere Abklärungen und Beweismittel erforderlich sind,
- in Straffällen aus formellen Gründen eine Bestrafung ausser Betracht fällt.

Art. 11

Einstellung Verfahren Ergibt die Vorprüfung (in Straffällen) keinen strafbaren Tatbestand, ist das Verfahren einzustellen und es erfolgt eine schriftliche, begründete Mitteilung an die entsprechende Verbandsbehörde und an die Partei.

Art. 12

Beweiserhebung Erachtet die Disziplinarkommission die Akten als unvollständig, so sind zur weiteren Beweiserhebung die notwendigen Grundlagen (Urkunden, Berichte, Zeugenaussagen, Gutachten) einzufordern oder es ist ein Augenschein vorzunehmen.

Art. 13

Nichteintreten

Werden in Protestfällen die eingeforderten Unterlagen, Anträge und Begründungen vom Protestführer nicht innert Frist geliefert, wird auf den Protest nicht eingetreten.

Vorbehalten bleiben Fälle von unverschuldeter Verhinderung infolge höherer Gewalt.

Art. 14

Einzelrichterentscheid Sind keine weiteren Beweiserhebungen nötig und die Sachlage klar oder ist dringliche Behandlung geboten, fasst der Disziplinarrichter den Entscheid unter Beachtung der Vorschriften in Art. 6 Zif. 8 schriftlich ab.

Art. 15

Zeugeneinvernahme Ist für die gründliche Sachverhaltsabklärung eine mündliche Zeugenbefragung nötig, ist diese vom Disziplinarrichter anzuordnen und durchzuführen. Das Verfahren der Zeugeneinvernahme ist in einer separaten internen Weisung der Rechtspflegeorgane geregelt.

Art. 16

schriftliche Eröffnung Der Entscheid des Disziplinarrichters wird schriftlich (in Papierform oder elektronisch) ausgefertigt und ist zu unterzeichnen. Er ist nach Art. 6 Zif. 9 zu eröffnen. Je eine Version erhalten:

- der Verbandsverein, wenn es sich beim Betroffenen um sein Mitglied handelt
- die Geschäftsstelle

Bussenverfügungen über CHF 150.—, welche durch die Geschäftsstelle aufgrund der Delegationsbestimmung in Art. 8 ausgesprochen wurden, können durch eine Einsprache der Disziplinarkommission unterbreitet werden.

Einsprache

Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen seit Empfang der Bussenverfügung zu erfolgen. Sie ist unter Angabe des Sachverhaltes, eines Antrags und einer kurzen Begründung bei der Geschäftsstelle zuhanden des Disziplinarrichters einzureichen. Ein Verfahrenskostenvorschuss muss nicht geleistet werden.

Endgültige Entscheide

Die folgenden Entscheide der DK sind endgültig und es kann nicht dagegen rekurriert werden:

- Verweis,
- Entzug der Spielberechtigung für 3 Meisterschafts- oder Cupspiele,
- Bussen und Gebühren bis je CHF 300.— oder
- Bearbeitungskosten bis CHF 150.—

Die Disziplinarrichter können einzelne Strafen miteinander verbinden.

Art. 18

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Strafpraxis erlassen die Disziplinarrichter verbindliche Richtlinien über die Strafart und das Strafmass für häufig auftretende Straftatbestände, soweit nicht bereits in den Reglementen gemäss Art. 36 Zif. 2 der Statuten Bestimmungen enthalten sind.

Richtlinien, Strafmass

Verfahrenskosten

Art. 19

Die Verfahrenskosten der Disziplinarrichter bestehen aus:

- den Kosten für die Bemühungen des Disziplinarrichters
- den Schreibgebühren (nach Aufwand und internen Richtlinien)
- den Auslagen

Wenn in Straffällen aus formellen oder materiellen Gründen eine Bestrafung entfällt (Art. 11), werden keine Kosten erhoben. Wird in Protestfällen der Protest gutgeheissen, soll die Protestgebühr in der Regel zurückerstattet werden, nicht aber wenn das Verfahren mutwillig oder rechtsmissbräuchlich veranlasst wurde.

Art. 20

Die DK hat der DV von swiss unihockey alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit zur Genehmigung vorzulegen.

Jahresberichte

RPR 2018 7

Verfahrens-

III. Verbandsgericht (VG)

Art. 21

Zusammensetzung Das Verbandsgericht besteht gemäss Art. 59 der Statuten aus:

- dem Präsidenten
- 4 ordentlichen Verbandsrichtern

Ausserordentliche Mitglieder des VG können auf Antrag des Präsidenten vom Verbandsrat bestimmt werden.

Besetzung

Das Gericht ist in der Regel in Dreierbesetzung tätig. Ein Gerichtsschreiber wird bei Bedarf bestimmt und zugezogen.

Verfahrensbestimmungen Gerichtsverfahren

1. Vorverfahren

Art. 22

Rekursfrist

Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der Zustellung des angefochtenen Entscheides schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidenten des VG einzureichen. Die Frist berechnet sich in Ausnahmefällen ab Kenntnis des Rekursgrundes, wenn der Rekurrent im vorinstanzlichen Verfahren nicht Partei war, aber durch den Entscheid beschwert ist.

Wird der Rekurs innerhalb der Rekursfrist bei einer unzuständigen Verbandsinstanz erhoben, so gilt er dennoch als fristgerecht eingereicht. Die Rekursschrift ist umgehend an das VG weiterzuleiten.

Kostenvorschuss Innerhalb der Rekursfrist ist ein Betrag von CHF 500.— als Kostenvorschuss an die Zentralkasse von swiss unihockey zu überweisen.

Art. 23

Aufschiebende Wirkung Das Einreichen eines Rekurses hat aufschiebende Wirkung, d.h. der angefochtene Entscheid tritt nicht in Kraft. Die Vorinstanz kann jedoch in ihrem Entscheid dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen. Diese Verfügung ist selbständig beim VG anfechtbar.

Entzug

Ebenso kann der VG-Präsident im Vorverfahren dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 24

Inhalt der Rekursschrift Die Rekursschrift hat mindestens zu enthalten:

- die Anträge des Rekurrenten
- die Darstellung des Sachverhalts
- die Begründung des Rechtsbegehrens
- die Angabe der Beweisanträge

Werden Beweisanträge gestellt, sind die Beweismittel (Urkunden, Zeugen usw.) genau zu bezeichnen.

Die Rekursschrift ist in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Es sind ihr nebst dem angefochtenen Entscheid samt Zustellcouvert auch ein Beleg über die Bezahlung des Kostenvorschusses und die vorhandenen Beweismittel beizulegen.

Die Rekursschrift ist zu datieren und zu unterzeichnen. Bei Vereinen richtet sich die Rechtsgültigkeit der Unterschrift nach der statutarischen Zeichnungsberechtigung. Wenn der Rekurs vom Verein und seinem Einzelmitglied erhoben wird, haben beide zu unterschreiben. Die Vorschriften gelten auch für Vollmachten zugunsten von Vertretern im Rekursverfahren.

Art. 25

Der Präsident oder ein von ihm eingesetztes Mitglied des VG prüft anhand der Rekursschrift und der eingegangenen Akten, ob:

Vorprüfung

- der Rekurs fristgerecht erhoben wurde,
- rechtzeitig der Kostenvorschuss geleistet wurde.
- ob eine Hauptverhandlung mit den Parteien oder ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird.

Art. 26

Wurde die Rekursschrift nicht innerhalb der Rekursfrist eingereicht oder der Kostenvorschuss nicht bezahlt, kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden. Vorbehalten bleibt die entschuldigte Verspätung aufgrund von ausserordentlichen Umständen, welche die rekurrierende Partei nicht zu verantworten oder nicht verschuldet hat. Über die Anerkennung der Entschuldigungsgründe entscheidet letztlich das Verbandsgericht.

Nichteintreten

Das VG erlässt gegebenenfalls den Nichteintretensentscheid unter Kostenfolge für den Rekurrenten.

Art. 27

Entspricht die Rekursschrift nicht den in Art. 24, Abs. 1-3 RPR aufgeführten Erfordernissen, so kann das VG dem Rekurrenten eine Frist von 5 Tagen zur Behebung der Mängel ansetzen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, tritt das VG auf den Rekurs nicht mehr ein.

Mängel

Art. 28

Das VG stellt der Verbandsinstanz, welche den angefochtenen Entscheid erlassen hat, die Rekursschrift zur schriftlichen Stellungnahme (Rekursantwort) unter Einräumung einer Frist von mindestens 10 Tagen zu. Die Rekursantwort hat den in Art. 24, Zif. 1 RPR aufgeführten Formerfordernissen zu entsprechen und ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wovon ein Exemplar im Sinne eines Schriftenwechsels der rekurrierenden Partei zur Kenntnisnahme zugestellt wird.

Rekursantwort

Das Einholen der Rekursantwort ist nur dann erforderlich, wenn dies vom VG zur Abklärung des genauen Sachverhaltes als notwendig erachtet wird.

fakultativ

Beweisvorkehren Nach Erhalt der Rekursantwort trifft das VG aufgrund der Rechtsschriften die ihm erforderlich scheinenden Beweisvorkehren zuhanden der Hauptverhandlung (Bestimmen von Zeugen, Beschaffung von Urkunden usw.).

Art. 30

Einladung zur Hauptverhandlung Sind die Beweisvorkehrungen getroffen, setzt das VG ohne Verzug die Hauptverhandlung an. Dazu erlässt es in der Regel bis 14 Tage vor dem Hauptverhandlungstermin die entsprechende Einladung an die Parteien (sofern sie persönlich mitwirken), an die vorgesehenen Richter sowie das Aufgebot an allfällige Zeugen.

Den mitwirkenden Verbandsrichtern sind mit der Einladung zur Hauptverhandlung die Akten des Falles zur Kenntnis zu bringen, z.B. durch Zirkulation des Dossiers oder Zustellung von Doppeln des angefochtenen Entscheides, der Rekursschrift etc.

Art. 31

Rekursrückzug Der Rekurs kann jederzeit zurückgezogen werden. In diesem Fall erlässt das VG den Abschreibungsentscheid unter Kostenfolge an den Rekurrenten.

2. Die Hauptverhandlung

Art. 32

Leitung / Anwesenheit der Parteien Die Hauptverhandlung ist mündlich und wird durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des VG geleitet. Zuerst wird die Anwesenheit der Parteien festgestellt. Sind eine oder beide Parteien abwesend, kann die Hauptverhandlung dennoch durchgeführt werden.

Protokoll

Über die Hauptverhandlung ist von einem Mitglied (oder einem beigezogenen Gerichtsschreiber) ein Protokoll zu erstellen.

Art. 33

Einreden

Die Parteien können zu Beginn der HV allfällige Einreden zum vorgesehenen Verfahren erheben. Das Gericht entscheidet darüber in Abwesenheit der Parteien.

Art. 34

Beweisaufnahme Vor der Durchführung des sich anschliessenden Parteiverhörs (Parteibefragung) und des Beweisverfahrens erfolgen die Parteivorträge. Jede Partei hat das Recht auf einen Parteivortrag. Dabei können die Parteien die in der Rechtsschrift gestellten Anträge abändern oder ergänzen.

Bei der Einvernahme von Zeugen ist analog Art. 15 RPR vorzugehen. Das Zeugeneinvernahmeprotokoll wird vom Protokollführer erstellt.

Zeugeneinvernahme

Art. 36

Wenn es die Umstände zur weiteren Abklärung des Falles erfordern, kann die Hauptverhandlung vom Vorsitzenden vertagt werden, und es können alle nötigen Vorkehren (auch zur Beweisergänzung) getroffen werden.

Vertagung

Art. 37

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme sind die Parteien berechtigt, zum Ergebnis des Beweisverfahrens Stellung zu nehmen. Neue Begehren und Behauptungen sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Verbot von Noven

Art. 38

Nach den Stellungnahmen zum Beweisergebnis ist die mündliche Verhandlung abgeschlossen.

Schluss der Verhandlung

Art. 39

Anschliessend findet die Urteilsberatung statt. Sie ist geheim.

Urteilsberatung

Das Urteil wird mit Mehrheit der Richterstimmen gefällt, wobei kein Richter sich der Stimme enthalten darf. Der Präsident entscheidet mit. Der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme.

Die Richter und der Gerichtsschreiber haben über die Urteilsberatung (sie wird als solche auch nicht protokolliert) im Sinne eines Amtsgeheimnisses Stillschweigen zu bewahren.

Art. 40

Das VG würdigt das Ergebnis des Beweisverfahrens und die Parteivorträge nach freiem Ermessen. Es kann den angefochtenen Entscheid, ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien, bestätigen, aufheben oder abändern oder an die Vorinstanz zurückweisen. Es hat sich aber an die Verbandsvorschriften zu halten. Es kann alle Strafen gemäss Statuten und Reglementen von swiss unihockey aussprechen.

Rechtsanwendung

Art. 41

Das Urteil des VG wird den Parteien in der Regel im Anschluss an die Urteilsberatung sofort mündlich eröffnet und kurz begründet. Das Urteil tritt grundsätzlich mit der mündlichen Eröffnung, im Verfahren ohne Anwesenheit der Parteien mit der Zustellung des schriftlichen Urteilsdispositives in Rechtskraft.

Urteilseröffnung

Der Geschäftsstelle von swiss unihockey ist vom Urteil und Zeitpunkt seines Inkrafttretens Kenntnis zu geben.

Art. 42

Schriftliches Urteil

Das Urteil ist dann schriftlich auszufertigen und grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen seit der Urteilsfällung den Parteien im vollständigen Wortlaut und der Geschäftsstelle im Dispositiv zuzustellen.

Das schriftliche Urteil hat zu enthalten:

- den Namen der Verbandsrichter (gegebenenfalls des Gerichtsschreibers)
- die Parteien und die Namen ihrer Vertreter
- die Anträge der Parteien
- die Urteilserwägung
- das Urteilsdispositiv
- den Kostenspruch
- Ort und Datum der Urteilsfällung

Das schriftliche Urteil ist durch den Präsidenten oder ein Mitglied des VG zu unterzeichnen.

Art. 43

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten bestehen aus:

- Gerichtsgebühr
- Schreibgebühr (Ausfertigung des Urteils)
- Auslagen
- weiteren Kosten und Auslagen (Beweiserhebung etc.)

Kostenverteilung

Die Verteilung der Verfahrenskosten (inkl. Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens) liegt im Ermessen der Rechtspflegeorgane, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren bzw. vor dem Hintergrund einer Sanktionierung oder des Nichteintretens / der Verfahrenseinstellung zu verteilen sind.

Art. 44

Keine Parteientschädigung

Keine der Parteien oder sonstigen Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf Entschädigungen.

Art. 45

Archivierung

Die Rekursakten sind der Geschäftsstelle zur Archivierung zuzustellen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 46

Wer auf die Verbandvorschriften verpflichtet ist und in ungebührlicher Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, insbesondere wer einem Aufgebot der Disziplinarrichter oder des VG ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet, kann vom DR oder vom VG mit einer Ordnungsbusse bis max. CHF 250.— zuhanden der Zentralkasse belegt werden.

Ordnungsgebühr

Art. 47

Für die Auslegung von widersprüchlichen anderssprachigen Textfassungen ist die deutschsprachige Fassung entscheidend.

Textdifferenzen

Art. 48

Dieses Reglement tritt unmittelbar nach Annahme durch die DV vom 23. Juni 2018 in Kraft.

Inkraftsetzung

Daniel Bareiss Zentral-Präsident Michael Zoss Geschäftsführer